

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich der AGB

Die in der Vertragsurkunde getroffenen Vereinbarungen gehen im Falle von Widersprüchen den nachfolgenden AGB vor.

2. Zustandekommen des Vertrages und Vertragsanpassungen

Der vorliegende Vertrag (nachfolgend „Vertrag“) kommt durch fristgerechte Annahme der schriftlichen Offerte von der Himmapan Lodge (nachfolgend „schriftliche Offerte“) durch den Veranstalter zustande. Die Annahme durch den Veranstalter erfolgt durch Gegenzeichnung der schriftlichen Offerte oder mittels separater Annahmeerklärung (schriftlich, per Fax oder per E-Mail.) Spätere Vertragsanpassungen erfolgen schriftlich, per Fax oder per E-Mail.

3. Änderung der Zahl der Veranstaltungsteilnehmer

Die im Vertrag aufgeführte Zahl der Veranstaltungsteilnehmer ist unter nachfolgenden Vorbehalten verbindlich:

- Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl ist - soweit die hierfür erforderlichen Kapazitäten vorhanden sind - mit Zustimmung von der Himmapan Lodge jederzeit möglich

- Eine Reduktion der Teilnehmerzahl um mehr als 10% kann vom Veranstalter bis 30 Werkstage, eine Reduktion der Teilnehmerzahl um maximal 10% bis spätestens fünf Werkstage vor der Veranstaltung schriftlich verlangt werden. Vorbehalten bleibt das Recht von der Himmapan Lodge zum Vertragsrücktritt nach Massgabe der Regelung in nachfolgender Ziff. 6

Die nach Massgabe der vorliegenden Regelung zu bestimmende Teilnehmerzahl ist für die Rechnungsstellung durch die Himmapan Lodge verbindlich. Vorbehalten bleibt die Regelung in nachfolgender Ziff.5.

Für nicht an der Veranstaltung teilnehmende Gäste werden die vollen Menükosten gemäss Vertrag in Rechnung gestellt.

4. Fleischdeklaration

Kalb | Schweiz

Rind | Schweiz

Schwein | Schweiz

Geflügel | Schweiz

Ente | Frankreich

Crevetten | Thailand & Vietnam

Hummer | Kanada

Jakobsmuscheln | USA

5. Zahlungsmodalitäten

Die Himmapan Lodge ist berechtigt, bis spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, eine Anzahlung im Umfang von 70% der Kosten für die Speisen für die Veranstaltungsteilnehmer (Aperitif, Frühstück, Mittag- und Abendessen etc.) gemäss schriftlicher Offerte zu verlangen. Nach Durchführung der Veranstaltung stellt die Himmapan Lodge dem Veranstalter eine Schlussabrechnung zu. Die Schlussrechnung ist vom Veranstalter innert 10 Tagen zu begleichen.

6. Rücktritt durch den Veranstalter / Annullationskosten

Der Veranstalter kann bis 61 Tage vor der Veranstaltung entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten.

Tritt der Veranstalter erst nach diesem Zeitpunkt vom Vertrag zurück, so ist er – in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Rücktritts – zur Leistung nachfolgender Umtriebsentschädigung verpflichtet:

Rücktritt 60 – 40 Tage vor der Veranstaltung = 30% der vereinbarten Leistung für Speisen für die Veranstaltungsteilnehmer gemäss schriftlicher Offerte

Rücktritt 39 – 20 Tage vor der Veranstaltung = 50% der vereinbarten Leistung für Speisen für die Veranstaltungsteilnehmer gemäss schriftlicher Offerte

Rücktritt 19 – 10 Tage vor der Veranstaltung = 90% der vereinbarten Leistung für Speisen für die Veranstaltungsteilnehmer gemäss schriftlicher Offerte

Rücktritt 9 Tage vor der Veranstaltung = 100% der vereinbarten Leistungen für Speisen für die Veranstaltungsteilnehmer gemäss schriftlicher Offerte

Der Veranstalter hat seinen Rücktritt vom Vertrag schriftlich und per Einschreiben zu erklären. Massgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der vom Veranstalter, bei einem Rücktritt ab dem 60 Tag vor der Veranstaltung geschuldeten Umtriebsentschädigung, ist der Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Himmapan Lodge.

7. Rücktritt durch Himmapan Lodge

Himmapan Lodge ist jederzeit entschädigungslos zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- a) der Veranstalter die Zahl der Veranstaltungsteilnehmer gemessen an der schriftlichen Offerte um 5% oder mehr reduziert
- b) der Veranstalter eine Anpassung der von der Himmapan Lodge gemäss Vertrag zu erbringenden Leistungen verlangt, welche – gemessen an der schriftlichen Offerte – für die Himmapan Lodge eine Umsatzreduktion von 10% oder mehr zur Folge hat
- c) die Himmapan Lodge begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Veranstaltung den übrigen Geschäftsbetrieb der Himmapan Lodge, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses gefährdet

8. Geringfügige Änderungen im Angebot von der Himmapan Lodge

Himmapan Lodge behält sich vor, bei kurzfristigen Änderungen im Marktangebot, wie z.B. aufgrund fehlender Waren auf dem Markt oder massiv erhöhter Angebotspreise, ihre Leistungen geringfügig anzupassen. Die Himmapan Lodge verpflichtet sich indes in jedem Fall, dem Veranstalter eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen.

9. Service und Servicezeiten

Die Leistungen des von der Himmapan Lodge eingesetzten eigenen Servicepersonals werden nach Zeitaufwand, nach Massgabe der Stundenansätze gemäss Vertrag, in Rechnung gestellt.

Als ordentliche Servicezeiten gelten die auf der Homepage (www.himmapan.ch), zum Zeitpunkt der Ausstellung der schriftlichen Offerte, aufgeführten Öffnungszeiten. Längere Öffnungszeiten gelten als Überzeit, für welche durch die Himmapan Lodge eine behördliche Überzeitbewilligung eingeholt werden muss. Die Kosten für die Überzeitbewilligung, pauschal CHF 110.00, und die Reisespesen für Mitarbeitende ab 24h, CHF 25.00 pro Mitarbeiter, werden dem Veranstalter verrechnet. Der Zeitaufwand des Personals ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten wird zu den Stundenansätzen gemäss Vertrag in Rechnung gestellt.

10. Pflichten des Veranstalters

Zur Anlieferung von Waren oder zum Auf- und Abbau von Material und Einrichtungsgegenständen dürfen die Notausgänge und Fluchtwege vom Veranstalter und seinen Hilfspersonen nicht verwendet werden.

Der Veranstalter hat (insbesondere bei Bühnen- und Grossanlässen) die Kosten für die nach den Anordnungen der Behörden und der Himmapan Lodge erforderlichen feuerpolizeilichen Massnahmen zu tragen und die Anweisungen der Himmapan Lodge einzuhalten. Die Notausgänge sind in allen Fällen freizuhalten.

Für Auf- und Abbau, Proben und während den Darbietungen ist die Anwesenheit eines Technikers obligatorisch. Falls kein Haustechniker zur Verfügung steht, wird durch die Himmapan Lodge ein externer Techniker hinzugezogen. Der Zeitaufwand des Haustechnikers (nach Stundenansatz gemäss Vertrag) resp. die Kosten für den externen Techniker (zzgl. Koordinationszuschlag von 15%) werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Es ist dem Veranstalter untersagt, an den durch Himmapan Lodge zur Verfügung gestellten baulichen und technischen Einrichtungen irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Für besondere Anlässe (z.B. Ausstellungen) dürfen Einbauten und Einrichtungen nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung durch Himmapan Lodge erstellt werden. Vitrinen und Reklameflächen dürfen nicht verdeckt werden.

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird, als dies dem Fassungsvermögen des vermieteten Saales entspricht. Verbindlich dafür sind die von Himmapan Lodge vorgegebenen Höchstzahlen auf den Bestuhlungsplänen.

Sofern im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, hat der Veranstalter alle zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen Bewilligung selbst, auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko einzuholen.

Veranstalter von Musikdarbietungen aller Art haben sich insbesondere mit der SUISA, Postfach, 8038 Zürich in Verbindung zu setzen.

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Vorgaben gemäss Vertrag und den vorliegenden AGB's sämtlichen, durch ihn zugezogenen Dritten (Orchester, Aussteller, Dekorateur usw.) bekannt sind, und durch diese Dritten eingehalten werden.

Im Rahmen der Veranstaltung werden Speisen und Getränke ausschliesslich durch die Himmapan Lodge angeboten. Werden Speisen und Getränke ohne schriftliche Zustimmung von Himmapan Lodge durch den Veranstalter angeboten, ist die Himmapan Lodge berechtigt, den entgangenen Umsatz dem Veranstalter zu berechnen.

11. Entsorgung

Die Himmapan Lodge entsorgt Abfall im Umfang von max. 120 Litern kostenfrei. Darüber hinaus anfallende Mengen werden mit CHF 15.00 pro 120 Liter in Rechnung gestellt. Der mit der Abfallentsorgung verbundene Personalaufwand wird zusätzlich nach effektivem Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

12. Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verluste, die an Räumen, Einrichtungen, Mobiliar und Umgebung durch ihn, seine Angestellten, Hilfspersonen und Gäste verursacht werden.

Der Veranstalter ist verpflichtet, dem seitens der Himmapan Lodge diensthabenden Chef de Service oder Techniker zeitgerecht den Schluss der Veranstaltung zu melden, damit die von Himmapan Lodge zur Verfügung gestellten und von Dritten zugemieteten Geräte (u.a. Musikanlage) kontrolliert und weggeräumt werden können. Für defekte oder fehlende Geräte ist der Veranstalter haftbar.

Der Veranstalter ist für sämtliche erforderlichen Versicherungen verantwortlich. Die Himmapan Lodge kann den Nachweis dieser Versicherung verlangen. Eingebrahtes Gut ist vom Veranstalter auf eigene Kosten angemessen zu versichern. Die Himmapan Lodge lehnt als Vermieter jede Haftung ab.

13. Haftung von Himmapan Lodge

Die Himmapan Lodge ist gegenüber dem Veranstalter nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung haftbar. Der Verschuldungsnachweis obliegt dem Veranstalter. Jede weitere Haftung wird wegbedingt.

14. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Der vorliegende Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Rapperswil.